

BSU



Archiv der Zentralstelle

MFS HA IX  
Nr. 16297

BSU 42-009 04.95

Kopie BSU  
AR 3

Teil 2 von 2

# Vereinbarung zwischen Regierung der DDR und Senat von Berlin (West)

Berlin. ADN

Am 29. 10. 1975 wurde im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik durch den Beauftragten der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Dr. Joachim Mitdank, und den bevollmächtigten Vertreter des Senats von Berlin (West), Senatsrat Hsing Annußek, ein Briefwechsel über Rettungsmaßnahmen bei Unglücksfällen an bestimmten Abschnitten der Grenzgewässer der Deutschen Demokratischen Republik zu Berlin (West) vollzogen.

Mit dieser Vereinbarung zwischen der Regierung der DDR und dem Senat von Berlin (West) konnten die Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen werden, die auf Initiative der DDR im Juni 1973 mit dem Ziel aufgenommen wurden, zur Entspannung und Normalisierung der Beziehungen sowie zum Schutz von Menschenleben beizutragen.

## Schreiben der Regierung der DDR

Das Schreiben der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, einschließlich der dazugehörigen Anlage, hat folgenden Wortlaut:

Im Auftrage der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

1 Falls trotz der vom Senat auch weiterhin zu treffenden notwendigen unfallverhindernden Maßnahmen Personen (z. B. Kinder, alte und gebrechliche Menschen) von Berlin (West) aus auf den im folgenden genannten Grenzgewässern in eine akute Notlage geraten, ist die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik damit einverstanden, daß die gemäß Absatz 2 und 3 der Anlage zu diesem Schreiben befugten Personen unter den dort genannten Voraussetzungen und Bedingungen Rettungsmaßnahmen treffen können.

2 Die in Punkt 1 genannten Rettungsmaßnahmen können auf den Grenzgewässern

Berlin - Spandauer Schiffschneel, Humboldt-Hafen und Spree von Kieler Brücke (km 10,6) bis westlich Marschallbrücke (km 15,1) und

Spree von Schillingbrücke (km 19,3) bis Einmündung Flutgraben (km 21,3) getroffen werden.

3 Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik geht dabei davon aus, daß der Senat im

nenen Gewässerabschnitten darstellen;

— zu gewährleisten, daß die Durchführung von Rettungs- bzw. Bergungsmaßnahmen in den genannten Grenzgewässern von Berlin (West) aus nicht behindert wird.

4 Diese Festlegungen gelten vom heutigen Tage an und verlieren ihre Gültigkeit, wenn die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik dies dem Senat mitteilt.

## Anlage zu dem Schreiben

(1) Rettungsmaßnahmen können in solchen Ausnahmefällen eingeleitet werden, in denen zu solchen Maßnahmen befugte Personen von Berlin (West) vor den Organen der DDR am Unglücksort eintreffen. Erachtet diese im Einzelfall eine Unterstützung bei Rettungsmaßnahmen durch befugte Personen aus Berlin (West) für erforderlich, wird das am Unglücksort mitgeteilt.

(2) Maßnahmen zur Rettung von Berlin (West) aus verunglückter Personen können durch Angehörige der Feuerwehr und der Arbeitsgemeinschaft Wasserrettungsdienst von Berlin (West) getroffen werden.

(3) Angehörige der Polizei, des Zolls sowie Privatpersonen von Berlin (West) können von Berlin (West) aus verunglückten Personen durch das Zuwerfen von Rettungsringen, Leinen u. a. Hilfsmitteln vom Ufer aus Hilfe leisten.

(4) Falls die unter Absatz 3 genannten Maßnahmen nicht zum Erfolg führen oder erkennbar nicht zum Erfolg führen können und weder die in Absatz 1, genannten Organe noch die in Absatz 2 genannten Personen von Berlin (West) rechtzeitig am Unglücksort eingetroffen sind, dürfen die in Absatz 3 genannten Personen (in Zivil oder Uniform), zeitweilig erste Rettungsmaßnahmen auf den Grenzgewässern durchführen.

(5) Die zu Rettungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen befugten Personen handeln auf den genannten Grenzgewässern ohne hoheitsrechtliche Befugnisse.

(6) Zu Rettungsmaßnahmen befugte Personen haben vor der Einleitung von Rettungsmaßnahmen diese durch die Betätigung von Rettungssäulen, die entlang der genannten Grenzgewässer am Ufer von Berlin (West) in günstigen Abständen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten durch den Senat gut sichtbar aufgestellt werden, kenntlich zu machen bzw. anzukündigen.

Es wird davon ausgegangen, daß die Rettungssäulen ausgerollt

phon kenntlich zu machen bzw. anzukündigen.

(7) Zu Rettungsmaßnahmen befugte Personen werden sich auf Aufforderung der Organe der DDR unverzüglich vom Unglücksort zurückziehen und sich jeder Eingriffe in deren Tätigkeit enthalten. Beim Eintreffen der Organe der DDR am Unfallort werden diese, sofern bereits Rettungsmaßnahmen durch befugte Personen von Berlin (West) durchgeführt wurden, über die Lage am Unfallort in Kenntnis gesetzt.

(8) Bei Rettungsmaßnahmen auf den genannten Grenzgewässern können die in Absatz 2 genannten Organe von Berlin (West) für die Dauer der Rettungsmaßnahmen am Unglücksort (bis zu 15 Minuten)

— Rettungskräfte bis zu 4 Personen (davon bis zu 2 Taucher)

— ein Rettungsboot (Schlauchboot oder Aluminiumboot)

— Hilfsmittel zur Rettung Verunglückter einsetzen.

(9) Maßnahmen zur Auffindung und Bergung Ertrunkener werden allein von den Organen der DDR durchgeführt. Falls im Einzelfall eine Unterstützung durch die zu Rettungsmaßnahmen befugten Personen von Berlin (West) für erforderlich erachtet wird, wird das durch die am Unglücksort anwesenden Organe der DDR mitgeteilt.

(10) Personen aus Berlin (West), die auf den genannten Grenzgewässern von Organen der DDR gerettet werden, werden nach ärztlicher Feststellung ihrer Transportfähigkeit nach Berlin (West) zurückbefördert.

(11) Die Regierung der DDR ist damit einverstanden, daß Personen aus Berlin (West), die von den mit Rettungsmaßnahmen befaßten Personen von Berlin (West) auf Grenzgewässern gerettet werden, nach Zustimmung der Organe der DDR sofort nach Berlin (West) transportiert werden. In Ausnahmefällen, in denen Organe der DDR nicht am Unglücksort eingetroffen sind, können gerettete Personen aus Berlin (West) sofort ohne vorherige Zustimmung nach Berlin (West) transportiert werden.

## Antwortschreiben

Das Antwortschreiben des Vertreters des Senats von Berlin (West) lautet:

1 In Übereinstimmung mit den Regelungen des Abkommens zwischen den Regierungen der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Ame-

Am 29. 10. 1975 wurde im Ministertum für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Dr. Joachim Mitschank, und den bevollmächtigten Vertreter des Senats von Berlin (West), Senatsrat Heinz Kohnke, ein Briefwechsel über Rettungsmaßnahmen bei Unglücksfällen an bestimmten Abschnitten der Grenzgewässer der Deutschen Demokratischen Republik zu Berlin (West) vollzogen.

Mit dieser Vereinbarung zwischen der Regierung der DDR und dem Senat von Berlin (West) konnten die Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen werden, die auf Initiative der DDR im Juni 1973 mit dem Ziel aufgenommen wurden, zur Entspannung und Normalisierung der Beziehungen sowie zum Schutz von Menschenleben beizutragen.

### Schreiben der Regierung der DDR

Das Schreiben der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, einschließlich der dazugehörigen Anlage, hat folgenden Wortlaut:

Im Auftrage der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

1 Falls trotz der vom Senat auch weiterhin zu treffenden notwendigen Unfallverhindernden Maßnahmen Personen (z. B. Kinder, alte und gebrechliche Menschen) von Berlin (West) aus auf den im folgenden genannten Grenzgewässern in eine akute Notlage geraten, ist die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik damit einverstanden, daß die gemäß Absatz 2 und 3 der Anlage zu diesem Schreiben befugten Personen unter den dort genannten Voraussetzungen und Bedingungen Rettungsmaßnahmen treffen können.

2 Die in Punkt 1 genannten Rettungsmaßnahmen können auf den Grenzgewässern:

- Berlin - Spandauer Schifffahrtskanal, Humboldt-Hafen und Spree von Kleiner Brücke (km 10,6) bis westlich Marschallbrücke (km 15,1) und

- Spree von Schillingbrücke (km 19,3) bis Einmündung Flutgraben (km 21,3)

getroffen werden.

3 Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik geht dabei davon aus, daß der Senat im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten die erforderlichen Vorkehrungen trifft, um

- die Einhaltung der als Anlage zu diesem Schreiben genannten Voraussetzungen und Bedingungen für die Durchführung von Rettungsmaßnahmen zu gewährleisten;

- Handlungen zu verhindern, die einen Mißbrauch der in Absatz 6 der Anlage zu diesem Schreiben genannten Einrichtungen zur Kennzeichnung oder Durchführung von Rettungsmaßnahmen, oder einen Verstoß gegen die allgemein üblichen Vorschriften bezüglich der öffentlichen Ordnung auf den bezeich-

neten Gewässerabschnitten darstellen;

- zu gewährleisten, daß die Durchführung von Rettungs- bzw. Bergungsmaßnahmen in den genannten Grenzgewässern von Berlin (West) aus nicht behindert wird.

4 Diese Festlegungen gelten von heute ab und verlieren ihre Gültigkeit, wenn die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik dies dem Senat mitteilt.

### Anlage zu dem Schreiben

(1) Rettungsmaßnahmen können in solchen Ausnahmefällen eingeleitet werden, in denen zu solchen Maßnahmen befugte Personen von Berlin (West) aus den Organen der DDR am Unglücksort selbst vor Ort anwesend sein müssen. Erachten diese im Einzelfall eine Zuzugung bei Rettungsmaßnahmen durch befugte Personen aus Berlin (West) für erforderlich, wird das am Unglücksort mitgeteilt.

(2) Maßnahmen zur Rettung von Berlin (West) aus verunglückter Personen können durch Angehörige der Feuerwehr und der Arbeitsgemeinschaft Wasserrettungsdienst von Berlin (West) getroffen werden.

(3) Angehörige der Polizei des Landes sowie Mitarbeiter von Berlin (West) können von Berlin (West) aus verunglückten Personen durch das Zuwerfen von Rettungsringen, Leinen u. a. Hilfsmitteln zur Hilfeleistung beitragen.

(4) Falls die unter Absatz 3 genannten Maßnahmen nicht zum Erfolg führen oder erkennbar nicht zum Erfolg führen können und weder die in Absatz 1 genannten Organe noch die in Absatz 2 genannten Personen von Berlin (West) rechtzeitig am Unglücksort eingetroffen sind, dürfen die in Absatz 3 genannten Personen (in Zivil oder Uniform), zeitweilig erste Rettungsmaßnahmen auf den Grenzgewässern durchführen.

(5) Die zu Rettungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen befugten Personen handeln auf den genannten Grenzgewässern ohne hoheitsrechtliche Befugnisse.

(6) Zu Rettungsmaßnahmen befugte Personen haben vor der Einleitung von Rettungsmaßnahmen diese durch die Betätigung von Rettungssäulen, die entlang der genannten Grenzgewässer am Ufer von Berlin (West) in günstigen Abständen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten durch den Senat gut sichtbar aufgestellt werden, kenntlich zu machen bzw. anzukündigen.

Es wird davon ausgegangen, daß die Rettungssäulen ausgerüstet werden mit

- a) einem elektroakustischen Signal
- b) einem optischen Signal (Rundum-Kennleuchte rot) sowie
- c) einem Rettungsring mit Leine.

- entsprechend den technischen Möglichkeiten das akustische und optische Signal so gekoppelt werden, daß sie durch die Betätigung eines gesicherten Alarmsäuers ausgelöst werden.

Bis zur Fertigstellung der durch den Senat zu errichtenden Rettungssäulen, längstens jedoch für die Dauer von 6 Monaten, sind Rettungsmaßnahmen durch Signale mit blauer Rundumleuchte und Einsatzhorn sowie einer Mitteilung durch Megaphon kenntlich zu machen bzw. anzukündigen.

phon kenntlich zu machen bzw. anzukündigen.

(7) Zu Rettungsmaßnahmen befugte Personen werden sich auf Anforderung der Organe der DDR unverzüglich vom Unglücksort zurückziehen und sich jeder Eingriffe in deren Tätigkeit enthalten. Beim Eintreffen der Organe der DDR am Unfallort werden diese, sofern bereits Rettungsmaßnahmen durch befugte Personen von Berlin (West) durchgeführt wurden, über die Lage am Unfallort in Kenntnis gesetzt.

(8) Bei Rettungsmaßnahmen auf den genannten Grenzgewässern können die in Absatz 2 genannten Organe von Berlin (West) für die Dauer der Rettungsmaßnahmen am Unglücksort (bis zu 15 Minuten)

- Rettungskräfte bis zu 4 Personen (davon bis zu 2 Taucher)
- ein Rettungsboot (Schlauchboot oder Aluminiumboot)
- Hilfsmittel zur Rettung Verunglückter einsetzen.

(9) Maßnahmen zur Auffindung und Bergung Ertrunkener werden allein von den Organen der DDR durchgeführt. Falls im Einzelfall eine Unterstützung durch die zu Rettungsmaßnahmen befugten Personen von Berlin (West) für erforderlich erachtet wird, wird das durch die am Unglücksort anwesenden Organe der DDR mitgeteilt.

(10) Personen aus Berlin (West), die auf den genannten Grenzgewässern von Organen der DDR gerettet werden, werden nach ärztlicher Feststellung ihrer Transportfähigkeit nach Berlin (West) zurückbefördert.

(11) Die Regierung der DDR ist damit einverstanden, daß Personen aus Berlin (West), die von den Rettungsmaßnahmen befreit werden, nach Zustimmung der Organe der DDR sofort nach Berlin (West) transportiert werden. In Ausnahmefällen, in denen Organe der DDR nicht am Unglücksort eingetroffen sind, können gerettete Personen aus Berlin (West) sofort ohne vorherige Zustimmung nach Berlin (West) transportiert werden.

### Antwortschreiben

Das Antwortschreiben des Vertreters des Senats von Berlin (West) lautet:

1 In Übereinstimmung mit den Regelungen des Abkommens zwischen den Regierungen der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 3. September 1971 und aus humanitären Gründen nimmt der Senat die praktischen Rettungsmaßnahmen zur Kenntnis, die im Auftrag der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik in Ihrem Schreiben vom 29. 10. 1975 mitgeteilt sind.

2 Der Senat wird unverzüglich die erforderlichen Vorkehrungen dafür treffen, daß die in Ihrem Schreiben und seiner Anlage enthaltenen Voraussetzungen und Bedingungen eingehalten werden können.

3 Diese Festlegungen gelten von heute an und verlieren ihre Gültigkeit, wenn der Senat dies der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik mitteilt.

Handwritten notes and stamps on the right side of the page, including 'BSU', '00090', and various signatures and initials.

zume Beratung

zeitliche Regelung